

1 Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Herstellung und Änderungen des Netzanschlusses sind von Ihnen unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellte „Anmeldung an das Niederspannungsnetz“ zu beantragen. Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Standardnetzanschlusses beträgt ca. sechs Wochen nach unserer Bestätigung, sofern wir Ihnen keinen anderen Zeitbedarf mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann es zu Terminabweichungen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind, kommen. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 1.2 Die Herstellung und Inbetriebsetzung Ihres Netzanschlusses erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deren Konkretisierung erfolgt in unseren Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019. Diese können jederzeit im Internet unter www.maintal-werke.de eingesehen werden.
- 1.3 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Für die Ausführung übernehmen Sie die Verantwortung und halten dabei unsere technischen Vorgaben ein.

2 Kosten des Netzanschlusses

Die Ihnen durch Herstellung, Inbetriebsetzung oder Änderung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind in der Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) aufgeführt.

3 Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem befristeten Netzanschluss (z. B. Baustrom- Schausteller- oder Festplatzanschluss) führen Sie auf Ihre Kosten Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. einen von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein (1) Jahr ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

4 Leistung und Baukostenzuschuss

- 4.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechende Übersicht zur Dimensionierung finden Sie in den Technischen Anschlussbedingungen der Maintal-Werke und auf unserer Internetseite.
- 4.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 4.3 Für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW zahlen Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV). Der Baukostenzuschuss wird bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung bzw. bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig.

- 4.4 Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten berechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet für vergleichbare Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 4.5 Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussicherung.
- 4.6 Sie zahlen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlussicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarfes nicht mehr ausreicht und sich Ihre Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Rahmen hinaus erhöht.
Basis für die Höhe dieses Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Nennstromstärke der Hausanschlussicherung.
- 4.7 Die Absätze 4.3. bis 4.6. gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. einem von uns Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

6 Plombenverschlüsse

Für eine vom Ihnen zu vertretendes Wiederanbringen von Plombenverschlüssen (Nachplombierung) werden die Kosten gemäß Anlage 2 (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV) fällig.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses, Anschlussnutzung

- 7.1 Kosten aus Zahlungsverzug, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses, sind von Ihnen zu zahlen.
- 7.2 Die Kosten der Wiederherstellung können wir zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

8 Weitere Informationen

- 8.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27572400, erreichbar.
- 8.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten auf unserer Internetseite unter www.maintal-werke.de

Anlage 2

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Maintal-Werke GmbH für den Netzanschluss und dessen Nutzung im Niederspannungsnetz (NAV)

Gültig ab 01.03.2023



Die nachfolgenden aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.

Netzanschlusskosten für Standardnetzanschluss ¹	netto	brutto
	Basispauschale (Ausführung in NH-00-Technik mit Wandeinbaukasten)	1.767,00 €
Je angefangene Meter Netzanschlusslänge außerhalb öffentlicher Verkehrsfläche	49,00 €/m	58,31 €/m
Vergütung für Erdarbeiten in Eigenleistung. Je angefangener Meter Netzanschlussgraben auf dem Privatgrundstück	18,00 €/m	21,42 €/m

¹ Netzanschluss mit Erdkabel in geschlossener Ortsanlage bis zu einer Gesamtschlusslänge von 30 m (öffentliche Verkehrsfläche + Privatgrundstück). Der Begriff „geschlossene Ortsanlage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden. Der Standard beinhaltet keine außergewöhnlichen Erdarbeiten wie z.B. Gewässer-, Fernverkehrsstraßen- und Bahnkreuzung/-parallelführungen. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, erfolgt eine individuelle Kalkulation.

Zusatzkosten zur Basispauschale bei abweichender Ausführung von NH-00-Wandeinbaukasten	netto	brutto
NH 00 Hausanschlusssäule	162,00 €	192,78 €
NH 2 Hausanschlusssäule	373,00 €	443,87 €

Vorübergehende Anschlüsse und Verstärkung von Anschlüssen	netto	brutto
Je vorübergehenden Anschluss an vorhandenen Übergabestellen (z.B. für Baustellen, Schausteller u. ä.)	220,00 €	261,80 €
Erweiterung des HA-Systems von NH 00- auf NH 2-Netzanschlusssäule ohne Tiefbau* <small>*Tiefbauleistungen auf Anfrage</small>	1.012,00 €	1.204,28 €

Baukostenzuschuss	netto	brutto
Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleitung ist die verwendete Hausanschlussicherung: ³		
Bis zu 3 x 50 A (= 35 kVA)	0,00 €	0,00 €
3 x 63 A (= 43 kVA)	554,88 €	660,31 €
3 x 80 A (= 55 kVA)	1.387,20 €	1.650,77 €
3 x 100 A (= 69 kVA)	2.358,24 €	2.806,31 €
3x 125 A (= 86 kVA)	3.537,36 €	4.209,46 €
3 x 160 A (= 110 kVA)	5.202,00 €	6.190,38 €
3 x 200 A (= 138 kVA)	7.144,08 €	8.501,46 €

³ Den vorstehend genannten Beträgen liegt ein spezifischer BKZ von 69,36 €/kVA (netto) bzw. 82,54 €/kVA (brutto) zugrunde.

Inbetriebnahme ⁴	netto	brutto
Pauschale für eine vergebliche Inbetriebnahme	61,00 €	72,59 €
Pauschale für Nachplombierung	61,00 €	72,59 €

⁴ Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ⁵	Netto	brutto
Pauschale für jede Mahnung	1,29 €	-
Pauschale für die Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:		
Je Sperrankündigung gemäß § 24 Abs. 4 NAV	1,29 €	-
Je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung	46,38 €	-
Je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat	26,43 €	-
Pauschale für die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:		
Je Wiederherstellung einer vorhandenen Trennvorrichtung	40,61 €	48,33 €
Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere nicht durchführbare Wiederherstellung	40,61 €	48,33 €

⁵ Dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt derzeit 19 %.